Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3040

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

- Nr. 2526 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Bauknecht

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1952

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn)	Bauknecht
Vorsitzender	Berichterstatter

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 6	§ 6
(1) Noch anhängige Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren sind durch Beschluß aufzuheben. Das Entschuldungsamt hat in dem Aufhebungsbeschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die während des Verfahrens erlassenen Beschlüsse und Anordnungen Wirksamkeit behalten. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.	(1) unverändert

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf

(2) Änderungen bestätigter Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge nach Artikel 39 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1305) und nach § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht mehr zulässig.

(3) Bis zur Löschung des Entschuldungsvermerks bleibt eine im bestätigten Zwangsvergleich vorbehaltene oder nach Artikel 4 Absatz 4 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 496) mögliche Erhöhung oder Begründung einer Erbhofentschuldungsrente zulässig.

§ 10

(1) An die Stelle der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, soweit diese auf Grund von Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden können, tritt die Landwirtschaftliche Rentenbank.

(2) Die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt für die Deutsche Rentenbank und das Reich treuhänderisch verwalteten Guthaben, Forderungen und Rechte sowie die der Deutschen Rentenbank für die in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen zustehenden Gegenwerte gehen auf die Landwirtschaftliche Rentenbank über. Soweit dadurch Eintragungen im Grundbuch unrichtig geworden sind, bedarf es zu der Eintragung des Rechtsübergangs in das Grundbuch, wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank diese in der Form des § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) beantragt, nicht der Bewilligung des Betroffenen.

(3) Die übergegangenen Guthaben, Forderungen und Rechte bilden ein Zweckvermögen, das die Landwirtschaftliche Renten-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Bei Forderungen natürlicher Personen, die im Entschuldungsverfahren in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt worden sind, kann das Entschuldungsamt auf Antrag des Gläubigers die Tilgung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners anderweitig festsetzen, wenn die Beibehaltung der bisherigen Tilgung für den Gläubiger unbillig sein würde.

§ 10

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die übergegangenen Guthaben, Forderungen und Rechte bilden ein Zweckvermögen, das die Landwirtschaftliche Renten-

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
bank treuhänderisch für die Inhaber der in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen und für *diejenigen* verwaltet, der nach Maßgabe des Artikels 134 des Grundgesetzes als berechtigt anzusehen ist.	bank treuhänderisch für die Inhaber der in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen und für **denjenigen** verwaltet, der nach Maßgabe des Artikels 134 des Grundgesetzes als berechtigt anzusehen ist.
(4) Die Rückflüsse auf Überhangsmittel und auf andere vom Reich im Zuge der landwirtschaftlichen Entschuldung gebrachten Opfer sind an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu Gunsten des Zweckvermögens abzuführen.	(4) unverändert
§ 11	§ 11
(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat aus dem Zweckvermögen (§ 10)	(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat aus dem Zweckvermögen (§ 10)
a) die in § 10 Absatz 1 bezeichneten Ansprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen zu verzinsen und nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu erlassenden Tilgungs- und Auslosungsordnung zu tilgen,	a) unverändert
b) vor dem 9. Mai 1945 erteilte bindende Zusagen der Entschuldungsämter, der Entschuldungsstellen und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf Gewährung von Ablösungsmitteln zu erfüllen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum *31. Dezember 1951* gestellt wird,	b) vor dem 9. Mai 1945 erteilte bindende Zusagen der Entschuldungsämter, der Entschuldungsstellen und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf Gewährung von Ablösungsmitteln zu erfüllen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum **30. Juni 1952** gestellt wird,
c) der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Ausfälle zu erstatten, die sie an den durch Hingabe von Agrarkreditbriefen der Ausgaben 1940 und 1942 und von eigenen Barmitteln erworbenen Ablösungsdarlehen und den darauf geschuldeten Leistungen erleidet.	c) unverändert
(2) Soweit das Zweckvermögen nicht für Zwecke des Absatzes 1 in Anspruch genommen wird, darf es nur zur *Förderung der Besitzfestigung* in der Landwirtschaft verwendet werden nach Richtlinien, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Die verfügbaren Beträge sind in Einnahme und Ausgabe im Bundeshaushalt zu veranschlagen.	(2) Soweit das Zweckvermögen nicht für Zwecke des Absatzes 1 in Anspruch genommen wird, darf es nur zur **Verhinderung einer unwirtschaftlichen Bodenzersplitterung** in der Landwirtschaft verwendet werden nach Richtlinien, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Die verfügbaren Beträge sind in Einnahme und Ausgabe im Bundeshaushalt zu veranschlagen.
(3) Das Zweckvermögen unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 12	§ 12
(1) In Bayern mit Ausnahme des Kreises Lindau tritt an die Stelle der §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (GVBl. Nr. 2 vom 28. Januar 1950) mit Ausnahme des § 8, der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt.	(1) In Bayern mit Ausnahme des Kreises Lindau tritt an die Stelle der §§ 1 bis **5, des § 6 Absätze 1 bis 3 und der §§ 7 und** 8 dieses Gesetzes das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (GVBl. Nr. 2 vom 28. Januar 1950) mit Ausnahme des § 8, der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt.
(2) In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein treten an die Stelle der §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes die Vorschriften der Verordnung über die Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948 (VO. Bl. BZ. 1948 S. 199) mit Ausnahme der §§ 7 und 9, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.	(2) In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein treten an die Stelle der §§ 1 bis **5, des § 6 Absätze 1 bis 3 und der §§ 7 und** 8 dieses Gesetzes die Vorschriften der Verordnung über die Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948 (VO. Bl. BZ. 1948 S. 199) mit Ausnahme der §§ 7 und 9, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.
§ 13	§ 13
(1) Gegen Entscheidungen auf Grund der Veräußerungsverordnung und des § 5 dieses Gesetzes, des § 5 des Bayerischen Gesetzes vom 28. November 1949 und des § 5 der Abwicklungsverordnung vom 5. Juli 1948 ist die sofortige Beschwerde gegeben.	(1) Gegen Entscheidungen auf Grund der Veräußerungsverordnung und **der §§ 5 und 6 Absatz 4** dieses Gesetzes, des § 5 des Bayerischen Gesetzes vom 28. November 1949 und des § 5 der Abwicklungsverordnung vom 5. Juli 1948 ist die sofortige Beschwerde gegeben.
(2) Über Beschwerden nach Absatz 1 und über sonstige Beschwerden in Entschuldungssachen entscheiden die Oberlandesgerichte endgültig. Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Grundbuchsachen (Artikel 22 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung) findet die weitere Beschwerde nicht statt. Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über Entschuldungsämter und das gemeinschaftliche Beschwerdegericht im Entschuldungsverfahren vom 2. September 1949 (GVBl. S. 376) bleibt unberührt.	(2) unverändert
	§ 15 a
	Dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§ 10 und 11, und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.